

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach

vom 16. Oktober 2003

(Abl. MG S. 230), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 16. Dezember 2004 (Abl. MG S. 309), den Zweiten Nachtrag vom 29. März 2007 (Abl. MG S. 45), den Dritten Nachtrag vom 23. September 2010 (Abl. MG S. 145), den Vierten Nachtrag vom 24. Mai 2012 (Abl. MG S. 81), den Fünften Nachtrag vom 2. Oktober 2014 (Abl. MG S. 215))

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Oktober 2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach erlassen:

§ 1 Aufgaben

Für die Übernahme des Rettungsdienstes nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 215 - werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Rettungsdienst

Aufgaben des Rettungsdienstes sind

- a) bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen und diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten;
- b) kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die nicht Notfallpatienten sind, fachgerecht Hilfe zu leisten und unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, den Rettungsdienst bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann dieser unmittelbar in Anspruch genommen werden. Die Gebührenpflicht nach Absätzen 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Wird die Gebühr danach bemessen, in welchen Einsatzzeitraum die Leistung fällt, wird die dem jeweiligen Einsatzzeitraum zugeordnete Gebühr erhoben. Wird die Hilfe in zwei Einsatzzeiträumen geleistet, und überwiegt zeitlich die Leistung in einem Zeitraum, so wird die diesem zugeordnete Gebühr erhoben; bei zeitgleicher Hilfeleistung gilt die niedrigere Gebühr.
- (2) Wird die Gebühr nach Kilometern bemessen, so ist Berechnungsgrundlage die gesamte Fahrstrecke.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif.
- (2) Für Leistungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen vorgesehen sind.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 272) außer Kraft.

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Mönchengladbach

1. Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes

1.1	Krankentransporte – Nichtnotfallpatienten in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr	
1.10	Beförderung einer Person	111,00 EUR
1.11	Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug je Person	75 % der Gebühr nach Nr. 1.10
1.2	Krankentransporte – Nichtnotfallpatienten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr	
1.20	Beförderung einer Person	280,00 EUR
1.21	Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug je Person	75 % der Gebühr nach Nr. 1.20
1.3	Notfalltransporte	
1.30	Beförderung einer Person	311,00 EUR
1.31	Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug je Person	75 % der Gebühr nach Nr. 1.30
1.4	Notarztdienst	
1.40	je Person	340,00 EUR

2. Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen außerhalb des Stadtgebietes

2.10	bei Krankentransporten zusätzlich für jeden Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes (bei mehreren Personen wird die Gebühr je Benutzer anteilig berechnet)	1,80 EUR
2.11	bei Notfalltransporten zusätzlich für jeden Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes (bei mehreren Personen wird die Gebühr je Benutzer anteilig berechnet)	6,00 EUR

3. Inanspruchnahme von Rettungsdienstfahrzeugen bei vorsorglicher Bereitstellung auf Anforderung und bei missbräuchlicher Anforderung

3.10	vorsorgliche Bereitstellung auf Anforderung - Grundgebühr für eine Stunde -	50 % der Gebühr nach Nrn. 1.10, 1.20, 1.30 und 1.40
3.11	für jede weitere vollendete Stunde je Mitarbeiter	35,00 EUR
3.20	missbräuchliche Anforderung des Rettungsdienstes	50 % der Gebühr nach Nrn. 1.10, 1.20, 1.30 und 1.40

4. Inanspruchnahme sonstiger Leistungen

	Wartezeit eines Kranken- oder Rettungswagens mit Besatzung, je angefangene 15 Minuten ab der 16. Minute (erste 15 Minuten gebührenfrei)	40,00 EUR
--	---	-----------